

Synopse

- Satzung vom 20.08.1996 > Letzte Anpassung mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.2010
- 21.05.2014 (Beschluss zur DS Nr. 0326/14) > 4. Änderung
- 01.04.2022 (Beschluss zur DS Nr. 1169/21) > 5. Änderung
- Im kommunalen Satzungsrecht stellt die Satzung zum Kulturpreis eine freiwillige Satzung dar

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Begründung/ Anmerkungen
<p>§ 1 Die Stadt Erfurt stiftet einen Preis, der die Bezeichnung "Kulturpreis der Stadt Erfurt" trägt.</p> <p>§ 2 Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Künste, der Darstellenden Künste/Theater, der Literatur und Musik anerkannt werden, die entweder durch die Person des Preisträgers oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben der Landeshauptstadt Erfurt stehen.</p>	<p>§ 1 Bezeichnung Die Landeshauptstadt Erfurt stiftet einen Preis mit der Bezeichnung „Kulturpreis der Landeshauptstadt Erfurt“.</p> <p>§ 2 Intention Mit dem Preis werden herausragende kulturelle Leistungen von natürlichen und juristischen Personen, ausgezeichnet, die sich durch ihr erhebliches kulturelles oder künstlerisches Engagement für die Landeshauptstadt Erfurt in herausragender Weise verdient gemacht haben oder durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot der Stadt bereichert haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Preisträger der letzten Jahre zeigt, dass sich nicht alles in Sparten bringen lässt - Gesellschaft und somit auch die Kultur entwickelt sich stetig weiter und ist Wandel unterworfen > flexibel halten > bietet die Möglichkeit eine Auszeichnung für neu entwickelte Kunst- und Kulturbereiche, ohne das Satzung angepasst werden muss
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Stadt Erfurt vergibt den Kulturpreis in Abständen von 3 Jahren - beginnend 2012 - jeweils vor dem 3. Oktober des Jahres. (2) Der Preis wird als Geldpreis in Höhe von 5.000,00 Euro und mit einer Urkunde vergeben. (3) Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. (4) Die Verleihung des Preises wird durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter in feierlicher Form vorgenommen.</p>	<p>§ 3 Form der Vergabe</p> <p>(1) Der Preis wird als Geldpreis in Höhe von 5.000 € mit einer Urkunde vergeben. (2) Der Preis wird im Abstand von 3 Jahren vergeben. Dessen Verleihung erfolgt im Jahr der Auszeichnung. (3) Die Verleihung des Preises wird durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter in feierlicher Form vorgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung 3.10. – Regel > fehlende Begründung für diese Festlegung
<p>§ 3 Der Preis kann sowohl an</p>	<p>§ 4 Preisträger (1) Preisträger können</p>	<p>-Aufteilung begrenzt auf "bis zu 2"</p>

<p>natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden.</p> <p>§ 4 (1) Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.</p> <p>§ 8 (4) Wird der Preis entsprechend § 4 Abs. 3 auf mehrere Preisträger aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen.</p>	<p>natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände, Vereinigungen, Netzwerke, Institutionen oder Projekte sein.</p> <p>(2) Der Preis soll jene auszeichnen, deren Wirkungsstätte Erfurt ist oder deren kulturelles Engagement einen engen Bezug zu Erfurt aufweist.</p> <p>(3) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden. Wird der Preis aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen.</p>	
<p>§ 5 (1) Das Vorschlagsrecht für auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen hat jeder Bürger des Landes Thüringen.</p> <p>(2) Die Vorschläge müssen bis zum 01.03. des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, bei der Stadt Erfurt, Kulturdirektion, angemeldet werden. Der Anmeldung ist die genaue Beschreibung der Leistung beizufügen.</p> <p>§ 9 Der Kulturpreis wird nicht ausgeschrieben. Am Anfang des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, ist in geeigneter Form die Öffentlichkeit über den laufenden Wettbewerb zu informieren.</p>	<p>§ 5 Vorschlagswesen</p> <p>(1) Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen Personen.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form über die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist Anfang des Vergabejahres informiert. Dies erfolgt in jedem Fall mittels des Amtsblatts, der Homepage der Stadtverwaltung und Pressemitteilungen.</p> <p>(3) Vorschläge für die Preisvergabe können bis zum 1. März des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, in Textform bei der Landeshauptstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung der örtlichen Begrenzung der Vorschlagenden - Spezifizierung, wie Vorschlag mind. aussehen sollte

	<p>Erfurt, Kulturdirektion, eingereicht werden.</p> <p>(4) Dem Vorschlag ist eine genaue Beschreibung der Leistung und eine Begründung beizufügen.</p>	
<p>§ 6</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Preisträgers wird eine unabhängige Jury eingesetzt, deren Zusammensetzung im § 6 (2) geregelt wird.</p> <p>(2) Der Jury gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister (als Vorsitzender) - je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen, die der, laut Geschäftsordnung des Stadtrates für Kultur zuständige Ausschuss aus seiner Mitte beruft, - die zwei Kulturpreisträger der vorangegangenen Preisverleihungen; sind die Preisträger juristische Personen, entsenden diese jeweils einen Vertreter. 	<p>§ 6 Jury</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Preisträgers wird eine unabhängige Jury eingesetzt, deren Zusammensetzung im § 6 (2) geregelt wird.</p> <p>(2) Der Jury gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister (als Vorsitzender) oder ein Stellvertreter - je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen, die der laut Geschäftsordnung des Stadtrates für Kultur zuständige Ausschuss aus seiner Mitte beruft. Für den Verhinderungsfall ist in jedem Fall eine Vertretung zu benennen und zu berufen, welche nicht zwingend Mitglied des Stadtrates sein muss. - die Kulturpreisträger der zwei vorangegangenen Preisverleihungen; sind die Preisträger juristische Personen, entsenden diese jeweils einen Vertreter. - Ein Vertreter des Kulturrats Thüringen e.V. 	<ul style="list-style-type: none"> - wegen terminliche Eingebundenheit der Stadtratsmitglieder Stellvertreterposition > sollten bei Nennung des Stadtratsmitglieds (aus dem Kulturausschuss) gleich auch Vertretungsperson mit angeben - -Prüfung über Bereitschaft des Kulturrates erfolgt noch
<p>§ 7</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister beruft die Jury zu ihren Sitzungen ein.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Jury sind</p>	<p>§ 7 Auswahlverfahren</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister beruft die Jury ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Folgender Punkt streichen – nicht nachvollziehbare Zeitabstände:

<p>nicht öffentlich. (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. (5) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.</p> <p>§ 8 (1) Die Entscheidung der Jury ist jeweils bis drei Monate vor der Preisverleihung zu treffen. (2) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Bewerbungen und Vorschläge entscheiden. (3) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so kann die nächste Preisverleihung abweichend von § 4 bereits im folgenden Jahr vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury. (4) Wird der Preis entsprechend § 4 Abs. 3 auf mehrere Preisträger aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen. (5) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Stadt Erfurt.</p>	<p>(2) Die Sitzung der Jury ist nicht öffentlich. (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. (5) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren und auf Antrag nach der Preisverleihung einsehbar. (6) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Bewerbungen und Vorschläge entscheiden. (7) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so kann die nächste Preisverleihung im folgenden Jahr vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury. (8) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Landeshauptstadt Erfurt.</p>	<p>- Die Entscheidung der Jury ist jeweils bis drei Monate vor der Preisverleihung zu treffen.</p>
	<p>§ 8 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Person – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.</p>	
<p>§ 10 Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tag nach ihrer</p>	

	<p>Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.06.2014 (Beschluss 0326/14 vom 21.05.2014) außer Kraft.</p>	
--	---	--